

Geschäftsordnung

des Härtefallausschusses des Studierendenparlamentes

TU Darmstadt

erstellt unter Mitwirkung von Alexander Flieger, Holger Nawrath,
Christian Eckert und Artur Klein

Die Ordnung wurde einstimmig beschlossen am 09.07.1998

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Aufgaben des Härtefallausschusses
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahl des Härtefallausschusses
- § 4 Beratendes Mitglied

Teil 2: Der Härtefallausschuß

- § 5 Stimmrechte und Beschlußfähigkeit
- § 6 Wahl des Vorsitzenden
- § 7 Aufgaben
- § 8 Rechte und Pflichten

Teil 3: Ausschußsitzung

- § 9 Sitzungsleitung
- § 10 Abstimmung

Teil 4: Schlußbestimmungen

- § 11 Schlußbestimmungen

~~Holger
Dominik
→
Alex
Matthia
Katja
Lars
Laudia
Timo
Alex~~

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Aufgaben des Härtefallausschusses

Zu den Aufgaben des Härtefallausschusses gehört die Bearbeitung und Entscheidung der Widersprüche nach § 23a der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt (Härtefallregelung).

§ 2 Zusammensetzung

Härtefallausschuß
Der HFA besteht aus

1. fünf Mitgliedern
2. fünf Stellvertretern
3. einem beratendem Mitglied des AStA

§ 3 Wahl des Härtefallausschusses

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses (§2 Satz 1 Nr.1 und 2) werden gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der TU Darmstadt für ein Jahr gewählt.
- (2) Finden Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4 Beratendes Mitglied

Das beratende Mitglied (§2 Satz 1 Nr. 3) wird vom AStA ernannt.

Teil 2: Der Härtefallausschuß

§ 5 Stimmrechte und Beschlußfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind
 1. ordentliche Mitglieder (§2 Satz 1 Nr.1)
 2. *diese* bei Abwesenheit die Stellvertreter (§2 Satz 1 Nr. 2)
- (2) Der Härtefallausschuß ist beschlußfähig, wenn mind. ~~3~~ ^{3 stimmberechtigt} Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Ist der Härtefallausschuß nicht beschlußfähig, wird eine neue Sitzung in zwei Wochen einberufen. Der Härtefallausschuß ist ~~damit~~ ^{*} unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

innerhalb von

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt bis spätestens einer Woche vor den Sitzungsterminen.

§ 6 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Härtefallausschuß wählt aus seinen Mitgliedern (§2 Satz 1 Nr.1)
1. einen Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch einfache Mehrheit gewählt.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Ausschuß wird durch den Vorsitzenden bzw einen stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden bzw Stellv. Vorsitzenden gehören
1. die Sitzungsleitung,
 2. die Protokollführung,
 3. die Erstellung des Widerspruchbescheides,
- (3) Zu den Aufgaben des beratenden ~~ASMA~~ Mitglieds gehören die Geschäftsführung, insbesondere der Schriftverkehr und die Einladungen, die Beratung des Härtefallausschusses

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind an Weisungen ^{keinerlei} nicht gebunden. ~~Stiller~~
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses dürfen mit einem Entscheidungsfall nicht anderweitig befaßt sein.
- (3) Der Härtefallausschuß hat das Recht der Akteneinsicht.
- (4) Der Härtefallausschuß hat das Recht den Widerspruchsführer schriftlich oder mündlich anzuhören.
- (5) Der Härtefallausschuß hat das Recht die Sitzung zu vertagen.

(8) neue (5)

- ordentlich*
- (6) Die Mitglieder des Härtefallausschusses haben das Recht einstimmig eine Sitzung des Härtefallausschusses einzuberufen. (*ohne Einladung der Einladungsfrist § 2 Satz 1*)
 - (7) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefallausschuß.

(8) In Widerspruchsfähigkeit hat ein Recht auf pers.

Teil 3: Ausschusssitzung

Anhörung

§ 9 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung hat die Arbeit des Härtefallausschusses zu fördern, insbesondere die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten.

§ 10 Abstimmung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Teil 4: Schlußbestimmungen

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.
- (2) Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Die *Zusatzordnung* (Härtefallregelung für das Semesterticket) bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.

Geschäftsordnung

des Härtefallausschusses des Studierendenparlamentes

TU Darmstadt

**erstellt unter Mitwirkung von Alexander Flieger, Holger Nawrath,
Christian Eckert und Artur Klein**

Die Ordnung wurde einstimmig beschlossen am 09.07.1998

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Aufgaben des Härtefallausschusses
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahl des Härtefallausschusses
- § 4 Beratendes Mitglied

Teil 2: Der Härtefallausschuß

- § 5 Stimmrechte und Beschlußfähigkeit
- § 6 Wahl des Vorsitzenden
- § 7 Aufgaben
- § 8 Rechte und Pflichten

Teil 3: Ausschußsitzung

- § 9 Sitzungsleitung
- § 10 Abstimmung

Teil 4: Schlußbestimmungen

- § 11 Schlußbestimmungen

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Aufgaben des Härtefallausschusses

Zu den Aufgaben des Härtefallausschusses gehört die Bearbeitung und Entscheidung der Widersprüche nach § 23a der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt (Härtefallregelung).

§ 2 Zusammensetzung

Der HFA besteht aus

1. fünf Mitgliedern
2. fünf Stellvertretern
3. einem beratendem Mitglied des AStA

§ 3 Wahl des Härtefallausschusses

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses (§2 Satz 1 Nr.1 und 2) werden gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der TU Darmstadt für ein Jahr gewählt.
- (2) Finden Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres nicht statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4 Beratendes Mitglied

Das beratende Mitglied (§2 Satz 1 Nr. 3) wird vom AStA ernannt.

Teil 2: Der Härtefallausschuß

§ 5 Stimmrechte und Beschlußfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind
 1. ordentliche Mitglieder (§2 Satz 1 Nr.1)
 2. bei ^{Abwesen} Abwesenheit die Stellvertreter (§2 Satz 1 Nr. 2)
- (2) Der Härtefallausschuß ist beschlußfähig, wenn mind. 3 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Ist der Härtefallausschuß nicht beschlußfähig, wird eine neue Sitzung in zwei Wochen einberufen. Der Härtefallausschuß ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt bis spätestens einer Woche vor den Sitzungsterminen.

§ 6 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Härtefallausschuß wählt aus seinen Mitgliedern (§2 Satz 1 Nr.1)
1. einen Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch einfache Mehrheit gewählt.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Ausschuß wird durch den Vorsitzenden bzw einen stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden bzw Stellv. Vorsitzenden gehören
1. die Sitzungsleitung,
 2. die Protokollführung,
 3. die Erstellung des Widerspruchbescheides,
- (3) Zu den Aufgaben des beratenden ~~ASU~~ Mitglieds gehören die Geschäftsführung, insbesondere der Schriftverkehr und die Einladungen, die Beratung des Härtefallausschusses

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind an ^{keiner} Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses dürfen mit einem Entscheidungsfall nicht anderweitig befaßt sein.
- (3) Der Härtefallausschuß hat das Recht der Akteneinsicht.
- (4) Der Härtefallausschuß hat das Recht den Widerspruchsführer schriftlich oder mündlich anzuhören. *↳ hat Recht auf*
- (5) ~~6~~ Der Härtefallausschuß hat das Recht die Sitzung zu vertagen.

- ordentlich
- (6) Die Mitglieder des Härtefallausschusses haben das Recht einstimmig eine Sitzung des Härtefallausschusses einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefallausschuß.
- (8) ~~Widerspruchsverfahren hat Recht auf Anhörung~~ persönl.

Teil 3: Ausschusssitzung

§ 9 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung hat die Arbeit des Härtefallausschusses zu fördern, insbesondere die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten.

§ 10 Abstimmung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Teil 4: Schlußbestimmungen

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.
- (2) Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Die Härtefallregelung für das Semesterticket bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.

§23a Härtefallregelung für das Semesterticket an der TH Darmstadt - Auszug aus der Finanzordnung der Studentenschaft der THD (Beschluss des Studentenparlamentes der TUD vom 19.06.1996)

1. Gegenstand

Um die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, die das Semesterticket aus studienbedingten, finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht nutzen können, zu gewährleisten, kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die an der TH Darmstadt ordentlich eingeschrieben sind.

3. Antrag

Der Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket muß enthalten:

- a) Vollständig ausgefülltes Formblatt (Anlage 1)
- b) Begründung des Antrages incl. aller Nachweise
- c) Studienausweis des Semesters, für das die Erstattung des Beitragsanteils beantragt wird

4. Antragsfristen

Der Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket muß mit Ausnahme von Erstattungstatbeständen nach §23a Nr. 7 Abs. 1 b für das Sommersemester bis zum 31.03. bzw. für das Wintersemester bis zum 30.09. beim AstA der THD vollständig eingegangen sein.

5. Antragsverfahren

(1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt durch den AstA der TH Darmstadt. Die Rückerstattung läuft über ein standardisiertes Antragsverfahren. Bei Ablehnung des Antrages kann der/die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Härtefallausschuß des Studentenparlamentes der TH Darmstadt einlegen. Der Härtefallausschuß entscheidet nach persönlicher Anhörung abschließend.

(2) Bei Anerkennung des Antrages wird der Studienausweis mit dem Vermerk "nicht als Semesterticket gültig" versehen. Das Studiensekretariat wird darüber informiert und stellt im Falle des Verlustes neue Studienausweise mit dem selben Vermerk aus. Eine Wiedernutzung der Regelungen des Semestertickets in dem Semester der Antragsbewilligung ist nicht möglich.

(3) Der AstA bemüht sich, die Anträge bis Ende des ersten Monats des Semesters zu bearbeiten. Der Bearbeitungszeitpunkt wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Die Beantwortung der Anträge erfolgt mit Hilfe eines Formblattes (Anlage 2 und Anlage 3)

6. Härtefallausschuß

(1) Das Studentenparlament der THD bildet einen Härtefallausschuß. Er besteht aus fünf Studierenden, die vom Studentenparlament für ein Jahr gewählt werden. Zusätzlich werden **fünf** StellvertreterInnen gewählt. Ein/eine VertreterIn des ASTA ist beratendes Mitglied des Härtefallausschusses. *Näheres regelt eine Geschäftsordnung*

(2) *entfällt* Der Härtefallausschuß tagt nicht öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den ASTA bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Härtefallausschuß ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder des Härtefallausschusses bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht - auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefallausschuß.

7. Erstattungstatbestände

Studierende, die einem der folgenden Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil für das Semesterticket nach Kenntlichmachung des Studienausweises zurück. Weitere Anteile des Beitrages an die Studentenschaft der TH Darmstadt werden nicht erstattet.

(1) Gesundheitliche Gründe

- a) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- b) Studierende, die nachweislich das ganze Semester das Semesterticket gesundheitsbedingt nicht nutzen konnten. In diesen Fällen muß der Antrag nach §3 bis zum 15.4. für das vorausgegangene Wintersemester und bis zum 15.10. für das vorausgegangene Sommersemester eingereicht werden. §4 gilt in diesen Fällen nicht. Der Nachweis ist in der Regel durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

(2) Studienbedingte Gründe

- a) Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich ein ganzes Semester im Ausland aufhalten. Als Nachweis dient i.d.R. eine Bescheinigung der gastgebenden Hochschule bzw. des Praktikumsbetriebes. Die Bescheinigung muß in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefaßt sein oder als beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.
- b) Studierende, die sich nachweislich aufgrund eines studienbedingten Praktikums während des Semesters ständig außerhalb des RMV-Gebietes aufhalten. Der Nachweis erfolgt i.d.R. durch den Praktikumsbetrieb (Abwesenheit) und den betreffenden Fachbereich (Studiennotwendigkeit).

AAAAAA = neuer Text

AAAAAA = entfällt